

217 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Aaniederung und Wälder bei Hohenholte" Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt als Landschaftsschutzgebiet

Präambel:

Diese Verordnung weist das 'Gebiet "Aaniederung und Wälder bei Hohenholte" mit einer Fläche von 67,6 ha als Landschaftsschutzgebiet aus. Die „Fläche liegt überwiegend nördlich der Münsterschen Aa im Süden der Gemeinde Altenberge und östlich von Hohenholte. Bei dem gesamten Bereich handelt es sich um eine erhaltenswerte Kulturlandschaft. Die Unterschutzstellung soll hier u. a. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, hier insbesondere auch des Ensembles an der K51 mit der Brücke und der Auenlandschaft als besondere ökologische Landschaftseinheit, erfolgen. Der Auenbereich stellt einen prägenden Landschaftsteil und ist wie oben erwähnt speziell für den Biotopverbund von Bedeutung. Die an die "Aawiesen" angrenzenden Waldflächen werden als schützenswürdige Biotope im Biotopkater des LANUV geführt. Ferner wird mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes auf dem Steinfurter Kreisgebiet eine Lücke in der ansonsten auf dem Gebiet der Stadt Münster und des Kreises Coesfeld durchgehenden Schutzgebietsausweisung der Aaniederung geschlossen und so der Biotopverbund gesichert. Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Teilabschnitt Münsterland mit der Darstellung des überwiegenden Teils der Flächen als "Bereich zum Schutz der Landschaft" und der anderen Flächen als "Bereich für den Schutz der Natur" konkretisiert und erfüllt.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 - Schutzgebietsabgrenzung und Einsichtnahme
- § 2 - Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 - Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 - Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 5 - Befreiungen
- § 6 - Gesetzlich geschützten Biotope
- § 7 - Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 8 - Verfahrens- und Formvorschriften
- § 9 - Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000
- Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff) sowie

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch

Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

wird durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

§ 1

Schutzgebietsabgrenzung und Einsichtnahme

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist 67,6 ha groß und liegt überwiegend nördlich der Münsterschen Aa im Süden der Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt und östlich von Hohenholte, Gemeinde Havixbeck, Kreis Coesfeld auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung
Altenberge

Flur	Flurstück
30	106 tlw., 171, 172, 179, 349, 350, 351
31	13 tlw., 14 tlw., 16, 21 tlw., 45, 73, 74 tlw., 80 tlw.
32	5, 19 tlw., 30 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 38, 39 tlw., 40, 41, 44, 45, 48, 49, 50 tlw., 51, 52, 53, 63, 74, 75 tlw., 77 tlw., 78, 79 tlw., 84, 85, 86 tlw., 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93

Die genaue Lage der Flurstücke und die Abgrenzung des Gebietes sind in den Karten der Anlagen I und II dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit ihren Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 - Domplatz 1 - 3
 - 48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Landschaftsbehörde -
 - Landrat-Schultz-Straße 1
 - 49545 Tecklenburg .
- c) Bürgermeister der Gemeinde Altenberge
 - Kirchstraße 25
 - 48341 Altenberge

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) wegen der besonderen Bedeutung der Fließgewässer und ihrer Auen für den Biotopverbund,
- c) zum Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- d) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- e) zur Erhaltung der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit Archivfunktion (z. B. Graubrauner Plaggenesch),
- f) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- g) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

§ 3

Allgemeine Verbote

(1) Gemäß § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 BNatSchG und soweit der nachfolgende Absatz 2 nicht etwas Anderes bestimmt, in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, in einer das Landschaftsbild oder den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. .

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW -) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Einfriedigungen, Camping- und Wochenendplätze sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern die Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden.

Unberührt bleiben

- a) land- und forstwirtschaftliche Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB sowie landwirtschaftliche Bauvorhaben, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind,
- b) jagdliche Einrichtungen,

2. Zäune, Absperrungen oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleiben

- a) die Errichtung von ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen,
- b) die Errichtung oder Änderung von ortsüblichen Einfriedungen bis zu 1,20 m Höhe über der Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, wenn diese Vorhaben so angeordnet und gestaltet werden, dass sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen;

3. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen, oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist.

Ausnahme:

Geeignete Materialien oder Bodenbestandteile dürfen zur Instandsetzung unbefestigter Wege eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung befestigter Wege und Plätze;

4. außerhalb des Waldes stehende Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleiben

- a) Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung von Gehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt oder spätestens 2 Jahre danach neu begründet wird,
- b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- c) die Pflege, Nutzung und Beseitigung von Gehölzen auf gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich Baumschulen, Gartenbaubetrieben und Hausgärten, die nicht als Obstweide/-wiese genutzt werden;

5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden.

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i. V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung;

6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer und Quellbereiche zu

beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

7. Gewässer - außer genehmigte Fischteiche - zu düngen oder zu kalken;

8. offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;

9. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht;

10. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen.

Ausnahme:

Das Ausbringen von geeignetem Boden auf Ackerflächen ist zulässig, sofern Art und Ausbringungsort der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

11. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleiben

a) die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldeleitungen auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes;

b) die Verlegung von Strom- und Wasserleitungen für Melkanlagen bzw. Viehbestände

12. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen.

Ausnahme:

Zum Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte vorgesehene Verkaufsbuden oder -stände dürfen an Straßen, Parkplätzen, auf den Hausgrundstücken oder Hofstelle aufgestellt werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

13. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Ausnahme:

Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, sowie sonstige Orts- oder Verkehrshinweise dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Unberührt bleibt das Aufstellen von Werbeanlagen kleiner als 0,5 qm Größe und Schildern oder Beschriftungen von weniger als 1,0 qm Größe im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und Abs. 5 der BauO NRW sowie Schildern und Beschriftungen, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Orts- hinweise oder von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern;

14. außerhalb der Hofräume und Hausgrundstücke Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;

15. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, Wege, Pfade, Park- und Stellplätze zu befahren sowie Fahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen.

Unberührt bleiben Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei;

16. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen;

17. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

18. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;

19. außerhalb der Hofräume und Hausgrundstücke zu baden, Gewässer mit Modellbooten zu befahren, Feuer zu machen oder zu grillen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstiger pflanzlicher Ernterückstände und das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auf Ackerflächen unter Berücksichtigung der Pflanzenabfallverordnung;

20. Abfälle, Schutt oder Bodenbestandteile sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält.

21. das Grünland auf den, in Anlage II als Flächen mit Umbruchverbot gekennzeichneten Flächen umzubrechen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführt Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener sowie behördlich angeordneter Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in § 3;

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG Anwendung.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 03.01.2010

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2009.0042-LSG Anie-
derung Hohenholts
In Vertretung

F. E. Elvert
F. E. Elvert